

*EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE*



Polizeireglement **PoR**

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 26. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</i>	1
	Zweck.....	1
	Polizeiorgane	1
	Aufgaben.....	1
	Einkauf von Leistungen bei der Kantonspolizei	1
	Fundbüro, Fundsachen	1
	Findeltiere	1
	Verwertung von Fundsachen.....	1
2.	<i>SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, ORDNUNG UND SITTlichkeit</i>	1
	Grundsätze.....	1
	Jugendschutz	2
	Verhinderung der Szenenbildung	2
	Feuerwerk	2
3.	<i>SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RAUMS</i>	2
	Benützung öffentlicher Strassen, Plätze und Grünflächen	2
	Gesteigerter Gemeingebrauch	2
	Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen	2
	Verbot von Veranstaltungen	3
	Märkte auf öffentlichem Grund	3
	Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	3
	Sammlungen.....	3
	Aussen- und Strassenreklamen, Plakate und Vereinsplakatanschlagstellen	3
	Betteln.....	4
	Kulturelle Strassenaktivitäten	4
	Campingverbot.....	4
	Fahrende.....	4
	Parkieren auf öffentlichem Grund.....	4
	Videoüberwachung.....	4
4.	<i>TIERSCHUTZ, TIERHALTUNG</i>	5
	Grundsätze.....	5
	Hundehaltung.....	5
5.	<i>UMWELT- UND NATURSCHUTZ</i>	5
	Grundsätze.....	5
	Luftreinhaltung	5
	Verbrennen von natürlichen Abfällen.....	5
	Lärmbekämpfung	5
	Besondere zeitliche Lärmbeschränkungen (Nachtruhe)	5
	Veranstaltungen im Freien	5
	Industrie- Gewerbe und Baulärm.....	6
	Wohnlärm, Garten und Hausarbeiten	6
6.	<i>VOLLZUGSBESTIMMUNGEN</i>	6
	Vollzug und Kontrolle	6
7.	<i>STRAFEN UND MASSNAHMEN</i>	6
	Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	6
	Strafbestimmungen	6
	Jugendliche.....	7
	Rechtsmittel	7
8.	<i>INKRAFTTRETEN</i>	7
	Inkrafttreten.....	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Münchenbuchsee. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
Polizeiorgane	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat ist das ordentliche Gemeindepolizeiorgan.</p> <p>² Er kann Gemeindepolizeiaufgaben und -kompetenzen an die Sicherheitskommission, an die Abteilung öffentliche Sicherheit oder an beauftragte Dritte delegieren.</p> <p>³ Beigezogenen Privaten stehen keine hoheitlichen Befugnisse zu.</p>
Aufgaben	<p>Art. 3 Die Gemeinde erfüllt sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben. Sie ist zuständig für die Amts- und Vollzugshilfe sowie für weitere Gemeindepolizeiaufgaben gemäss Polizeigesetz.</p>
Einkauf von Leistungen bei der Kantonspolizei	<p>Art. 4 Der Gemeinderat regelt in Vertragspartnerschaft mit der Gemeinde Zollikofen in einem Vertrag mit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern den Einkauf von polizeilichen Dienstleistungen. Darin sind insbesondere auch die Zusammenarbeit und die Sicherstellung der Einflussnahme der Gemeinde Münchenbuchsee sowie das Leistungscontrolling enthalten.</p>
Fundbüro, Fundsachen	<p>Art. 5 ¹ Die Abteilung öffentliche Sicherheit betreibt ein Fundbüro. Dieses sorgt für die ordentliche Registrierung und Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen. Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.</p> <p>² Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens Fr. 10.00 aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung, Abteilung öffentliche Sicherheit, anzuzeigen.</p>
Findeltiere	<p>Art. 6 Wer ein verlorenes Tier findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen. Meldestelle: Berner Tierschutz.</p>
Verwertung von Fundsachen	<p>Art. 7 ¹ Das Fundbüro kann Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, mit Genehmigung der Abteilungsleitung sofort verwerten. Der Erlös tritt an die Stelle der Fundsache.</p> <p>² Über die Verwendung des Reinerlöses aus der Verwertung von Fundsachen, die weder der Eigentümerschaft zurückerstattet werden können noch vom Finder beansprucht werden, entscheidet die Sicherheitskommission.</p>
	<p>2. Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit</p>
Grundsätze	<p>Art. 8 ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet</p>

werden.

² Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Jugendschutz

Art. 9 ¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

² Stellt die Polizei Widerhandlungen fest, werden die alkoholischen Getränke und Raucherwaren sichergestellt sowie die Sorgeverantwortlichen informiert.

³ Jugendliche unter 15 Jahren dürfen sich zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeverantwortlichen oder berechtigten erwachsenen Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten. Ausgenommen ist der direkte Heimweg nach einem für Jugendliche zugelassenen Anlass.

⁴ Die Polizeiorgane können die Sorgeberechtigten auffordern, Jugendliche unter 15 Jahren, die nach 22:00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

Verhinderung der Szenenbildung

Art. 10 ¹ Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum dürfen aufgelöst werden, wenn der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder gefährdet wird, erheblicher Lärm und/oder Verunreinigungen produziert werden sowie Anzeichen dafür bestehen, dass Angehörige der Ansammlung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen.

² Bei der Entscheidungsfindung über die Auflösung der Ansammlung sind die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen und in Verhältnismässigkeit gegenüber den Anliegen von Ruhe und Ordnung zu stellen.

Feuerwerk

Art. 11 Ausser am schweizerischen Nationalfeiertag und an Silvester darf heulendes oder knallendes Feuerwerk nur mit Bewilligung der Abteilung öffentliche Sicherheit abgebrannt werden.

3. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Benützung öffentlicher Strassen, Plätze und Grünflächen

Art. 12 ¹ Das Benützen von öffentlichen Strassen, Plätzen, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

² Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist bewilligungspflichtig.

³ Die Benützung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen hat mit der nötigen Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benutzer oder dessen Auftraggebender haftbar. Verunreinigungen in Zusammenhang mit der Benützung müssen ohne Verzug beseitigt werden. Allenfalls werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 13 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf eine Bewilligung der Abteilung öffentliche Sicherheit.

Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen

Art. 14 ¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Abtei-

lung öffentliche Sicherheit.

² Die Abteilung öffentliche Sicherheit informiert das Gemeinderatsbüro über die erteilten Bewilligungen.

³ Gesuche müssen in der Regel spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung unter genauer Angabe von Art, Zweck, Zeitrahmen und verantwortlicher Person bei der Abteilung öffentliche Sicherheit eingereicht werden.

In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt, kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

⁴ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassen- und Fussgängerverkehrs Rücksicht zu nehmen.

Verbot von Veranstaltungen

Art. 15 Das Gemeindepolizeiorgan kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien wie in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.

Märkte auf öffentlichem Grund

Art. 16 ¹ Das Gemeindepolizeiorgan bestimmt, an welchen Orten, Daten und Zeiten Märkte auf öffentlichem Grund durchgeführt werden.

² Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrer und Strassenverkäufer erfolgt durch die Abteilung öffentliche Sicherheit im Rahmen der Bewilligungserteilung über den gesteigerten Gemeindegebrauch. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

³ Der Gemeinderat kann eine Marktordnung erlassen, die das Verhalten der Marktteilnehmenden und das Anpreisen von Waren regelt, bzw. einschränkt.

Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen

Art. 17 ¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

² Das Unterschriftensammeln auf öffentlichem Boden bedarf einer Bewilligung der Abteilung öffentliche Sicherheit, wenn dazu ein Stand verwendet wird oder wenn gleichzeitig noch Drucksachen verteilt werden.

³ Die Verteilung von kommerziellen Drucksachen auf öffentlichem Grund, namentlich Gratiszeitungen, bedarf einer Bewilligung der Abteilung öffentliche Sicherheit.

Sammlungen

Art. 18 ¹ Sammlungen bedürfen einer Bewilligung der Abteilung öffentliche Sicherheit.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, sofern die eingenommenen Gelder oder Waren einem sozialen oder öffentlichen Zweck dienen.

Aussen- und Strassenreklamen, Plakate und Vereinsplakatanschlagstellen

Art. 19 ¹ Für die Aussen- und Strassenreklamen gelten grundsätzlich die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Das Recht, Plakate auf öffentlichem Grund anzubringen, steht ausschliesslich der Gemeinde zu. Der Gemeinderat kann das Anschlagen von Plakatwerbung vertraglich privaten Unternehmen übertragen.

	<p>³ Der Aushang von Plakaten von Vereinen und öffentlichen Institutionen ist auf den von der Abteilung öffentliche Sicherheit bezeichneten Anschlagstellen gestattet.</p> <p>⁴ Plakate und Reklamen, die widerrechtlich angebracht wurden, können unter Kostenfolge entfernt werden.</p>
Betteln	<p>Art. 20 ¹ Bettelnde, die durch aufdringliches Verhalten in Erscheinung treten, können von den Polizeiorganen weggewiesen werden.</p> <p>² Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Betteln verboten.</p>
Kulturelle Strassenaktivitäten	<p>Art. 21 ¹ Kulturelle Strassenaktivitäten sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch die Abteilung öffentliche Sicherheit erteilt.</p> <p>² Kleinproduktionen sind bewilligungsfrei, sofern sich nicht mehr als zwei Personen daran beteiligen und zu keinen berechtigten Klagen Anlass geben.</p> <p>³ Kulturelle Strassenaktivitäten sind nur an Werktagen von 10:00 – 21:00 Uhr gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung öffentliche Sicherheit.</p> <p>⁴ Die Verwendung von Verstärkeranlagen ist untersagt.</p>
Campingverbot	<p>Art. 22 ¹ Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten zu Wohnzwecken ist grundsätzlich verboten; ausgenommen auf Privatboden während längstens drei Wochen bei Besuchen von Verwandten und Bekannten.</p> <p>² Die Abteilung öffentliche Sicherheit kann in begründeten Fällen eine Ausnahmebewilligung erteilen.</p>
Fahrende	<p>Art. 23 ¹ Fahrende dürfen nur auf Voranmeldung hin und mit Bewilligung der Abteilung öffentliche Sicherheit Quartier beziehen. Die Abgeltung für die Benützung der Infrastruktur auf öffentlichem Grund richtet sich nach den geltenden Gebührentarifen.</p> <p>² Die Fahrenden haben keinen Anspruch auf einen Platz.</p>
Parkieren auf öffentlichem Grund	<p>Art. 24 ¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund richtet sich nebst den übergeordneten Gesetzgebungen nach dem Parkplatzbenützungsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee.</p> <p>² Das dauernde Abstellen, länger als 24 Stunden, von nicht motorisierten Fahrzeugen wie Wohnwagen, Anhängern usw. bedarf einer Bewilligung der Abteilung öffentliche Sicherheit.</p> <p>³ Bei Widerhandlung gegen die Bewilligungspflicht kann das Fahrzeug nach vorgängiger Androhung weggeschafft werden. Die Kosten für die Wegschaffung und die Lagerung trägt der Halter.</p>
Videoüberwachung	<p>Art. 25 Zum Schutz des öffentlichen Raums kann der Gemeinderat als zusätzliche Massnahme die Vorbereitung und Durchführung von Videoüberwachungen bei den zuständigen kantonalen Organen beantragen.</p>

4. *Tierschutz, Tierhaltung*

Grundsätze	<p>Art. 26 ¹ Tiere sind nach dem Massgaben der Tierschutzgesetzgebung zu halten.</p> <p>² Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche und Ausscheidungen noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.</p> <p>³ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz verboten werden.</p>
Hundehaltung	<p>Art. 27 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).</p> <p>³ Hundehalter haben den Kot ihrer Tiere in jedem Fall wegzuräumen sei es von öffentlichem oder privatem Grund.</p>

5. *Umwelt- und Naturschutz*

Grundsätze	<p>Art. 28 ¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.</p> <p>² Vorbehalten bleiben in jedem Fall die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umwelt- und Lärmschutz.</p>
Luftreinhaltung	<p>Art. 29 Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, der Betriebsinhaber oder der Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.</p>
Verbrennen von natürlichen Abfällen	<p>Art. 30 Natürliche Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.</p>
Lärmbekämpfung	<p>Art. 31 ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.</p> <p>² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, usw. dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.</p>
Besondere zeitliche Lärmbeschränkungen (Nachtruhe)	<p>Art. 32 Während der Nachtruhe, von 22:00 bis 06:00 Uhr, ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Dringende landwirtschaftliche sowie Notstandsarbeiten sind ausgenommen.</p>
Veranstaltungen im Freien	<p>Art. 33 ¹ Verstärker- und Lautsprecheranlagen dürfen im Freien nur bis 22:00 Uhr verwendet werden.</p> <p>² Die Abteilung öffentliche Sicherheit kann in begründeten Fällen eine Ausnahmegewilligung erteilen.</p>

Industrie- Gewerbe und
Baulärm

Art. 34 ¹ Lärmquellen sind entsprechend dem Stand der Technik einzudämmen. Von 20:00 bis 06:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 Uhr sind alle lärmige Arbeiten sowie den Betrieb von lärmintensiven Maschinen und Geräten verboten.

² Die Abteilung öffentliche Sicherheit kann in begründeten Fällen eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Wohnlärm, Garten und
Hausarbeiten

Art. 35 ¹ Beim Verrichten von Arbeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf die Mitbewohner- und Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

² Der Betrieb von lärmintensiven Gartengeräten wie Rasenmäher, Häcksler usw. ist werktags ab 20:00 bis 08:00 Uhr sowie zwischen 12:00 und 13:00 Uhr untersagt. An Sonn- und weiteren öffentlichen Feiertagen ist der Betrieb generell verboten.

6. Vollzugsbestimmungen

Vollzug und Kontrolle

Art. 36 ¹ Das Gemeindepolizeiorgan und die Abteilung öffentliche Sicherheit sorgen für den Vollzug dieses Reglements.

² Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

7. Strafen und Massnahmen

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

Art. 37 ¹ Die zuständige Behörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügung die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) androhen.

Strafbestimmungen

Art. 38 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000.00 Franken bestraft:

- a Art. 10,
- b Art. 12-14,
- c Art 17,
- d Art. 18,
- e Art. 20-24,
- f Art. 27,
- g Art. 30-35

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben

vorbehalten.

³ Bussenverfügungen werden durch den Abteilungsleiter öffentliche Sicherheit erlassen.

⁴ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Jugendliche

Art. 39 ¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Jugendliche, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

² Im Übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

³ In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheinen, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

Rechtsmittel

Art. 40 ¹ Verfügungen des Gemeindepolizeiorgans oder der Abteilung öffentliche Sicherheit können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe beim zuständigen Regierungstatthalteramt angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Abteilung öffentliche Sicherheit übermittelt in diesem Fall die Akten dem zuständigen Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

8. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 41 ¹ Das vorliegende Polzeireglement tritt am 1. September 2011 in Kraft.

² Das Polzeireglement vom 29.06.1975 und alle widersprechenden kommunalen Vorschriften gelten mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Polzeireglements als aufgehoben.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Polzeireglement wurde vom Grossen Gemeinderat mit 34 zu 0 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 26. Mai 2011

Grosser Gemeinderat Münchenbuchsee

GGR-Präsidentin

Sekretariat

sig. Eva Häberli Vogelsang

sig. Olivier A. Gerig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss über dieses Reglement im Amtsanzeiger Nr. 22 vom 3. Juni 2011 bekanntgegeben. Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Gemeindeschreiber
sig. Olivier A. Gerig

letztes Speicherdatum: 22. Juli 2011	Pfad, Datei: Axioma-LNR 1131 / Polzeireglement.doc
---	---